

Verordnung zum Personalgesetz (PVO)

Änderung vom 18. September 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 52

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) vom 24. September 2002¹ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Die Angestellten können im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung ihre Arbeitszeit flexibel gestalten. Sie haben dabei die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Kundenbedürfnisse zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 11c sowie Weisungen der vorgesetzten Person zur Gewährleistung des Dienstbetriebs, insbesondere hinsichtlich der Erreichbarkeit und der Betriebszeiten.

⁵ Angestellte und zuständige Behörden können einvernehmlich vereinbaren, dass die Arbeit ganz oder teilweise ausserhalb des Arbeitsplatzes geleistet wird. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen dazu.

§ 11a (neu)

Arbeitszeitmodelle

¹ Die Angestellten leisten ihre Arbeit nach einem der folgenden Arbeitszeitmodelle:

¹ SRL Nr. 52

- a. Arbeitszeitmodelle mit flexiblen Arbeitszeiten: Gleitzeit, Jahresarbeitszeit,
- b. Arbeitszeitmodelle mit betrieblich vorgegebenen Arbeitszeiten: feste Arbeitszeiten, Schichtarbeit, Arbeit nach Dienstplänen,
- c. Vertrauensarbeitszeit.

² Die zuständige Behörde bestimmt die Arbeitszeitmodelle ihrer Angestellten. Sie erlässt nach den Vorgaben der Dienststelle Personal ein Arbeitszeitreglement.

§ 11b (neu)

Gleitzeit und Jahresarbeitszeit

¹ Bei Gleitzeit sind die Arbeitszeitsalden gemäss § 14 Absätze 2 und 3 jeweils am Ende eines Monats einzuhalten.

² Bei Jahresarbeitszeit sind die Arbeitszeitsalden gemäss § 14 Absätze 2 und 3 einmal im Jahr, in der Regel am 31. Dezember, einzuhalten.

§ 11c (neu)

Betrieblich vorgegebene Arbeitszeiten

¹ Die zuständige Behörde kann die Arbeitszeiten ihrer Angestellten vorgeben, falls sie

- a. aus betrieblichen Gründen an feste Arbeitszeiten gebunden ist und der Dienstbetrieb nicht anders sichergestellt werden kann,
- b. aus betrieblichen Gründen an Schichtarbeit oder Dienstpläne gebunden ist,
- c. aufgrund ihres Leistungsauftrags darauf angewiesen ist.

§ 11d (neu)

Vertrauensarbeitszeit

¹ Für die Angestellten der Funktionsgruppe Ia gemäss § 2 der Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011² gilt Vertrauensarbeitszeit.

² Angestellte ab Lohnklasse 14 gemäss § 1 der Besoldungsordnung für das Staatspersonal und zuständige Behörden können einvernehmlich Vertrauensarbeitszeit vereinbaren. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen und kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen zum Vorgehen beim Wechsel zur Vertrauensarbeitszeit.

³ Angestellte mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Arbeitszeiterfassung gemäss § 19 befreit. Sie erfassen lediglich die Abwesenheiten gemäss den Vorgaben der Dienststelle Personal.

⁴ Für die Angestellten mit Vertrauensarbeitszeit finden die §§ 14 und 15 keine Anwendung. Sie haben Anspruch auf 10 Kompensationstage pro Kalenderjahr. Nicht bezogene Kompensationstage können weder vergütet noch auf das neue Kalenderjahr übertragen werden. § 36 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

² SRL Nr. 73

§ 12*aufgehoben***§ 13 Abs. 1 (geändert)**

¹ Die tägliche Arbeit ist von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr zu leisten. Vorbehalten bleibt § 11c.

§ 14 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der positive Arbeitszeitsaldo darf am Ende einer Periode 75 Stunden nicht überschreiten. Ein höherer Arbeitszeitsaldo kann weder auf die nächste Periode übertragen noch vergütet werden. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

³ Der negative Arbeitszeitsaldo darf am Ende einer Periode 30 Stunden nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen oder unbesoldeten Urlaub bewilligen.

§ 15 Abs. 3 (geändert)

³ Angestellte der Funktionsgruppe Ib gemäss § 2 der Besoldungsordnung für das Staatspersonal und Angestellte gemäss Anhang 2a der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal haben keinen Anspruch auf Vergütung des positiven Arbeitszeitsaldos.

§ 16 Abs. 2 (geändert)

² Bei besoldeten Abwesenheiten, insbesondere bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit oder Unfall bei Schichtarbeit und bei Arbeit nach Dienstplan (inkl. Kompensations-tagen), wird pro Tag maximal die Soll-Arbeitszeit angerechnet.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Als Überstunden gilt die Arbeitszeit, die bei der Arbeit nach Dienstplan oder bei Schichtarbeit auf Anordnung der vorgesetzten Person über die persönliche Arbeitsverpflichtung hinaus geleistet wird, sofern diese pro Einsatz mehr als 15 Minuten beträgt. Die oder der Angestellte ist verpflichtet, in besonderen Fällen Überstunden in zumutbarem Ausmass zu leisten.

³ Ist ein Ausgleich durch Freizeit innerhalb eines Jahres aus betrieblichen Gründen nicht möglich, entscheidet die zuständige Behörde über den späteren Ausgleich durch Freizeit oder die Vergütung der Überstunden gemäss § 17 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal. Der Zeitzuschlag gemäss Absatz 2 kann bereits im Monat der Entstehung vergütet werden.

⁵ *aufgehoben*

§ 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)¹ Arbeitsfrei sind

- b. *(geändert)* Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Nachmittag 24. Dezember, Weihnachten, Stephanstag, Nachmittag 31. Dezember.
- c. *aufgehoben*

² Vorbehalten bleibt die besondere Regelung der Arbeitszeit gemäss § 11c.**§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Arbeitszeiterfassung (*Überschrift geändert*)¹ Die Angestellten haben die pro Tag geleisteten Arbeitsstunden und die Abweichungen zur täglichen Soll-Arbeitszeit zu erfassen. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen dazu.² Die Organisation und die Kontrolle der Arbeitszeiterfassung werden von der zuständigen Behörde festgelegt.**§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**¹ Von den Ferientagen, die im laufenden Kalenderjahr nicht bezogen werden, können maximal fünf Tage auf das nächste Kalenderjahr übertragen werden.² Die zuständige Behörde kann die Übertragung von mehr als fünf Ferientagen von einem Kalenderjahr auf das nächstfolgende Kalenderjahr aus wichtigen Gründen gestatten.**§ 75 Abs. 2**² Folgende Bestimmungen dieser Verordnung finden für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste keine Anwendung:

- a^{bis}. *(neu)* § 11a Arbeitszeitmodelle,
- a^{ter}. *(neu)* § 11b Gleitzeit und Jahresarbeitszeit,
- b. *(geändert)* § 11c Betrieblich vorgegebene Arbeitszeiten,
- b^{bis}. *(neu)* § 11d Vertrauensarbeitszeit,
- i. *(geändert)* § 19 Arbeitszeiterfassung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung von § 18 Absatz 1 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen sind zu veröffentlichen.

Luzern, 18. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner